



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, gemäß den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) beizutragen und dies in dem Ratsbeschluss „Klimaneutralität 2030“ vom 21.12.2021 manifestiert. Die THG-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. In vielen Bereichen können regenerative Energien zur THG-freien oder THG-neutralen Energieversorgung beitragen.

§ 1 Zuwendungszweck

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 27.02.2020 fördert die Hansestadt Lüneburg die Nutzung von regenerativen Energien.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Einbau von Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Steckersolargeräten mit Wechselrichter, Erdwärmeeinrichtungen.
- (2) Darüber hinaus gibt es einen Innovationsbonus für Hybridanlagen, die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen (PVT-Module).
- (3) Außerdem gibt es eine Förderung für die Umstellung auf Überschusseinspeisung.
- (4) Eine Förderung von Batteriespeichern über dieses Förderprogramm ist explizit ausgeschlossen.

§ 3 Zuwendungsempfängende

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll oder eine durch den Eigentümer:in bevollmächtigte Person.
- (3) Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargeräte (Balkonmodule) sind nur Mieter:innen antragsberechtigt.

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Das Nebengebäude gehört zu einem Wohngebäude gemäß Absatz 2.
- (4) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Betriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren, unabhängigen Institution stattgefunden. Inhaltlich muss die Beratung der beantragten Maßnahme entsprechen.
Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargerät mit Wechselrichter und die Umstellung auf Überschusseinspeisung ist keine Beratung erforderlich.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren Auftragsvergabe und bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sind. Auftragsvergabe und bauliche Ausführung können nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (7) Es werden nur Anlagen gefördert, die die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten.
- (8) Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.
- (9) Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt (z.B. Neuerrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und einer Solaranlage zur Erzeugung elektrischer Energie) kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 2 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Förderprogramm beantragt werden.
- (10) Die Förderung kann auch für die Installation weiterer Module bei einer bestehenden Anlage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Errichtung der Anlage bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die erstmalige Errichtung der Anlage, gilt das Datum der Inbetriebnahme, und der Förderung für die Erweiterung der Anlage, gilt das Datum der Antragstellung, muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen.
- (11) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.
- (12) Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (13) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflage in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).

- (14) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die in § 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung oder einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger dürfen über Sie vor Ablauf von 20 Jahren nach Inbetriebnahme nicht anderweitig verfügen.

Etwaige Steuerbelastung aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastung sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

(1) Solarkollektoranlagen

Solarkollektoranlagen werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70 €/m², bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-) Kollektoren 100 €/m².

Für die Förderung von Solarkollektoranlagen gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe: 500 €

Zweifamilienhaus: 1000 €

Mehrfamilienhaus: 500 € je Wohneinheit, maximal 1.500 €

(2) Photovoltaikanlagen

Für Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gibt es gestaffelte Fördersätze für Anlagen bis zu 35 Kilowatt-Peak (kWp). Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von

- a) 3 bis 10 kWp werden bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert.

Eine 10 kWp große Anlage wird mit 1.500 € gefördert.

- b) 11 bis 35 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 35 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert.

Eine 35 kWp große Anlage wird mit 4.625 € gefördert.

(3) Innovationsbonus

Zusätzlich zu den gestaffelten Fördersätzen wird für Hybridanlagen, die sowohl Wärme wie auch Strom erzeugen (PVT-Module) oder für die zusätzliche Installation von mindestens fünf Fassadenmodulen ein Innovationsbonus von 1.000 € gewährt. Die Montage und die Module müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung existierenden allgemein

anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten. Dies ist durch den Installateur zu bestätigen.

(4) Steckersolargerät mit Wechselrichter

Die Hansestadt Lüneburg unterstützt Mieter:innen bei der Anschaffung von Steckersolargeräten mit 30 % der Investitionskosten (inkl. Kosten für einen Elektriker) pro Anlage. Es wird ein Steckersolargerät pro Wohneinheit gefördert. Fördervoraussetzung ist, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.), VDE-Anwendungsregeln) eingehalten werden.

(5) Umstellung auf Überschusseinspeisung

Photovoltaik-Anlagen, die seit Ende 2020 aus der Förderung nach dem Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) fallen, können auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden. Dafür muss der Stromzähler durch den Messstellenbetreiber getauscht und die Photovoltaik-Anlage durch einen Fach-Elektroinstallateur auf den Hausanschluss umgestellt werden. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt dies mit einem Festbetrag i.H.v. 200 €.

(6) Erdwärmeanlagen

- a) Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW. Die Förderung erfolgt
 - I. pro Erdwärmekollektorenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 5 Metern mit einem Festbetrag von 1.000 €
 - oder
 - II. pro Erdwärmesondenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 99 Metern mit einem Festbetrag von 2.500 €.
- b) Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen, erhöht sich die Förderung um 50 % auf 1.500 € bei Erdwärmekollektoranlagen und auf 3.750 € bei Erdwärmesondenanlagen.

In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung (ausgenommen Solarthermie) gefördert.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen.

Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.

- (4) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

§ 7 Anweisung zum Verfahren

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

(1) Antragsverfahren

Die Förderung kann bei der

Hansestadt Lüneburg

Bereich 34 Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Stichwort „Förderung Nutzung regenerativer Energien“

Postfach 2540

21315 Lüneburg

oder per Email an foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds abgerufen werden oder telefonisch (04131 309-4747) wie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in (Bei der Installation von Steckersolargeräten und der Umstellung auf Überschusseinspeisung nicht erforderlich)
- b) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebs, der die Installation durchführen wird
Bzw. bei der Installation von Balkonmodulen mit Wechselrichter ein Produktinformationsblatt mit Preisbezeichnung
- c) Technische Daten der Anlage
- d) Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solar-/PV-Anlage
- e) ggf. Nachweis des Mietverhältnisses (bei Beantragung von Steckersolargeräten)
- f) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- g) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§ 23 und 44 und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) **Bewilligung und Auszahlungsverfahren**

- a) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- b) Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sind zu beachten.
- c) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(3) **Nachweisverfahren**

- a) Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- c) Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und/oder den ausführenden Fachbetrieb in einem Inbetriebnahmeprotokoll zu bestätigen und durch eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, einem Zahlungsnachweis und der Auftragsbestätigung bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.
- d) Für die Auszahlung der Zuschüsse für die Installation von Solarsteckergeräten ist die Rechnung über den Kauf der Module und ein Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

(4) **Rückerstattung von Fördermitteln**

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden. Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses. Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin